

# I. GESCHÄFTSVERTEILUNG

## A. Zivilkammern

Die Zivilkammern des Landgerichts Duisburg sind für die Bearbeitung zivilrechtlicher Rechtsstreitigkeiten wie folgt zuständig:

### 1. Zivilkammer

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl 12.

### 2. Zivilkammer

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl 12.

### 3. Zivilkammer

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl 12.

### 4. Zivilkammer

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl 12.

### 5. Zivilkammer

a)

Berufungssachen und Beschwerden mit den Buchstaben B, D, F, I, J und Z, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind,

b)

Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO i.V.m. § 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und gemäß §§ 5, 46 FGG a.F. oder § 5 FamFG sowie § 2 ZVG,

c)

Beschwerden nach dem Beurkundungsgesetz und der Bundesnotarordnung,

d)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Fällen der Ablehnung von Rechtspflegern (§ 10 RPfIG) und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 49 ZPO).

## **6. Zivilkammer**

a)

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl 12.

b)

Verfahren betreffend die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel einschließlich der Vollstreckungsklagen nach den §§ 722, 723 ZPO sowie Entscheidungen, bei denen es der Mitwirkung von Zivilkammern oder Mitgliedern derselben bedarf, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind. Die Verfahren werden auf die Turnuszahl gem. Buchst. a) angerechnet.

## **7. Zivilkammer**

a)

Berufungssachen und Beschwerden mit den Buchstaben C, K und S, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind,

b)

Beschwerden in Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, in Insolvenzverfahren einschließlich der Entscheidungen über die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens und in Nachlasssachen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind,

c)

Beschwerden nach der Grundbuchordnung (§§ 71ff. GBO).

## **8. Zivilkammer**

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl 11.

## **10. Zivilkammer**

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl 12.

## **11. Zivilkammer**

a)

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl 3,

b)

Berufungssachen und Beschwerden mit den Buchstaben E, H, L, N, O, P, T, W und Y, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind,

c)

Einwendungen gegen die Kostenberechnungen der Notare nach § 156 der Kostenordnung a.F. und § 127 des Gerichts- und Notarkostengesetzes,

- d) Beschwerden in Verfahren der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind,
- e) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951, ohne die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte nach §§ 51, 52 dieses Gesetzes,
- f) Kostenbeschwerden (einschl. Kostenbeschwerden der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

## **12. Zivilkammer**

- a) Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl 3,
- b) Berufungssachen und Beschwerden mit den Buchstaben A, G, M, Q, R, U, V und X, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind,
- c) Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Beschwerden in entsprechenden Zwangsvollstreckungssachen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind,
- d) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Ablehnungsgesuche gegen Richter gemäß § 45 Abs. 2 ZPO i.V. mit § 48 ZPO,
- e) Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz,
- f) Beschwerden in Abschiebehafthsachen.

## **13. Zivilkammer**

- a) Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl 3,
- b) Rechtsstreitigkeiten zweiter Instanz aus Miet- und Pachtverhältnissen sowie auf Räumung, soweit Gegenstände des unbeweglichen Vermögens streitbefangen sind, ferner die in Miet- und Pachtstreitigkeiten oder in anderen Räumungssachen anfallenden Beschwerden; sind Räume, Grundstücke und gleichzeitig bewegliche Sachen streitbefangen, so sind für die Bestimmung der Zuständigkeit die Gegenstände des unbeweglichen Vermögens maßgebend,

c)  
Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte nach den §§ 51, 52 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951.

## **B. Kammern für Handelssachen**

### **1. Kammer für Handelssachen**

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen einschließlich der Beschwerden in Handelsregistersachen mit der Turnuszahl 4.

### **2. Kammer für Handelssachen**

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl 4.

### **3. Kammer für Handelssachen**

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl 1.

### **4. Kammer für Handelssachen**

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl 3.

### **5. Kammer für Handelssachen**

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl 2.

### **6. Kammer für Handelssachen**

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl 2.

## **C. Strafkammern**

### **1. Strafkammer**

#### **1. als Schwurgericht**

Entscheidungen nach § 462 StPO in Schwurgerichtssachen, soweit nicht die 5. oder 6. Strafkammer zuständig ist,

#### **2. als große Strafkammer**

a)

erstinstanzliche Verfahren mit den Buchstaben A, B, L, M, O, S, V, W und X, soweit nicht eine Spezialkammer zuständig ist,

b)

Beschwerde- und Beschlusssachen (§ 73 Abs. 1 GVG) mit den unter a) aufgeführten Buchstaben, soweit nicht eine Spezialkammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist,

c)

Verfahren, bei denen es der Entscheidung einer Strafkammer oder von Mitgliedern derselben bedarf, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,

d)

Entscheidungen betreffend die dem gemeinschaftlichen oberen Gericht zugewiesenen Verrichtungen gemäß §§ 12 bis 15 und 19 StPO.

### **2. Strafkammer / Strafvollstreckungskammer**

#### **1. als Jugendschutzkammer**

a)

erstinstanzliche Verfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben A - K in Jugendschutzsachen der großen Strafkammer und der großen Jugendkammer im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 GVG, jedoch nur hinsichtlich Straftaten aus dem 13. Abschnitt des StGB und den §§ 225, 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 i.V.m. 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 a Abs. 2 Nr. 1, 235, 236 StGB, § 29 a Abs. 1 Nr. 1 BtMG, auch soweit daneben andere Strafvorschriften Anwendung finden,

b)  
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den unter a) aufgeführten Verfahren einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters, soweit diese Jugendschutzsachen betreffen,

c)  
Entscheidungen nach § 462 StPO in Jugendschutzsachen in den unter a) aufgeführten Verfahren,

## 2. als große Strafkammer

a)  
erstinstanzliche Verfahren mit den Buchstaben F, I, J, P, T, U, Y und Z, soweit nicht eine Spezialkammer zuständig ist,

b)  
Beschwerde- und Beschlusssachen (§ 73 Abs. 1 GVG) mit den unter a) aufgeführten Buchstaben, soweit nicht eine Spezialkammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist,

## 3. als große Jugendkammer

Strafsachen, in denen auf Grund der Entscheidung des Revisionsgerichts neu zu entscheiden ist, wenn zuvor die 4. Strafkammer entschieden hat,

## 4. als Strafvollstreckungskammer

die von der Strafvollstreckungskammer gemäß §§ 78 a, 78 b GVG zu treffenden Entscheidungen.

## **3. Strafkammer / 1. Kammer für Bußgeldsachen**

### 1. als Jugendschutzkammer

a)  
erstinstanzliche Verfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben L - Z in Jugendschutzsachen der großen Strafkammer und der großen Jugendkammer im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 GVG, jedoch nur hinsichtlich Straftaten aus dem 13. Abschnitt des StGB und den §§ 225, 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 i.V.m. 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 a Abs. 2 Nr. 1, 235, 236 StGB, § 29 a Abs. 1 Nr. 1 BtMG, auch soweit daneben andere Strafvorschriften Anwendung finden,

b)  
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den unter a) aufgeführten Verfahren einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters, soweit diese Jugendschutzsachen betreffen,

c)  
Entscheidungen nach § 462 StPO in Jugendschutzsachen in den unter a) aufgeführten Verfahren,

## 2. als große Jugendkammer

a)  
erstinstanzliche Verfahren und Berufungen, in denen die Jugendkammer nach den §§ 41, 108 JGG zuständig ist, sowie Jugendschutzsachen, in denen die Staatsanwaltschaft Anklage zur Jugendkammer erhebt (§ 74 b GVG),

b)  
Beschwerden gegen Entscheidungen der Jugendgerichte (Jugendrichter und Jugendschöffengerichte),

c)  
Beschwerden gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters, soweit sich das Verfahren auch gegen Jugendliche und/oder Heranwachsende richtet; richtet sich das Verfahren auch gegen Erwachsene, so ist die Jugendkammer zuständig, wenn der als erster hervortretende Beschwerdeführer Jugendlicher oder Heranwachsender ist,

d)  
Entscheidungen in Vollstreckungsverfahren gemäß § 83 Abs. 2 JGG,

e)  
Entscheidungen gemäß § 77 Abs. 3 GVG für die Haupt- und Hilfsschöffen,

f)  
Entscheidungen betreffend die dem gemeinschaftlichen oberen Gericht zugewiesenen Verrichtungen gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 JGG.

## 3. als Kammer für Bußgeldsachen

die in Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende zu treffenden Entscheidungen.

## **4. Strafkammer / 2. Kammer für Bußgeldsachen**

### 1. als Wirtschaftsstrafkammer

a)  
erstinstanzliche Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG),

b)  
Beschwerden und Entscheidungen nach § 462 StPO in Wirtschaftsstrafsachen, soweit nicht eine andere Spezialkammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist,

## 2. als große Strafkammer

a)

erstinstanzliche Verfahren mit den Buchstaben G, N und Q, soweit nicht eine Spezialkammer zuständig ist,

b)

Beschwerde- und Beschlussachen (§ 73 Abs. 1 GVG) mit den unter a) aufgeführten Buchstaben, soweit nicht eine Spezialkammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist,

## 3. als große Jugendkammer

Strafsachen, in denen auf Grund der Entscheidung des Revisionsgerichts neu zu entscheiden ist, wenn zuvor die 3. Strafkammer entschieden hat,

## 4. als Kammer für Bußgeldsachen

die in Bußgeldsachen zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 1. Kammer für Bußgeldsachen zuständig ist.

## **5. Strafkammer**

### 1. als Schwurgericht

a)

Entscheidungen in und außerhalb der Hauptverhandlung in Schwurgerichtssachen mit den Buchstaben A - K,

b)

Beschwerden gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters und Entscheidungen nach § 462 StPO in Schwurgerichtssachen mit den Buchstaben A - K,

### 2. als große Strafkammer

die im bisherigen Zuständigkeitsbereich der 5. Strafkammer bei dieser eingegangenen noch nicht erledigten KIs-Sachen.

## **6. Strafkammer**

### 1. als Schwurgericht

a)

Entscheidungen in und außerhalb der Hauptverhandlung in Schwurgerichtssachen mit den Buchstaben L - Z,

b)  
Beschwerden gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters und Entscheidungen nach § 462 StPO in Schwurgerichtssachen mit den Buchstaben L - Z,

## 2. als große Strafkammer

a)  
erstinstanzliche Verfahren mit den Buchstaben C, D, E, H, K und R soweit nicht eine Spezialkammer zuständig ist,

b)  
Beschwerde- und Beschlusssachen (§ 73 Abs. 1 GVG) mit den unter a) aufgeführten Buchstaben, soweit nicht eine Spezialkammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist.

## **7. Strafkammer**

### 1. als kleine Strafkammer

a)  
Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichts – einschließlich in Jugendschutzsachen -, soweit nicht eine Spezialkammer zuständig ist,

b)  
Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) mit den Buchstaben E, H, I, J, K, N, O, T, V, W, X und Z.

### 2. als kleine Jugendkammer

Strafsachen, in denen aufgrund der Entscheidung des Revisionsgerichts neu zu entscheiden ist, wenn zuvor die 8. Strafkammer als kleine Jugendkammer entschieden hatte.

## **8. Strafkammer**

### 1. als kleine Strafkammer

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) mit den Buchstaben A, D, F, Q, S und U,

### 2. als kleine Jugendkammer

Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters.

## **9. Strafkammer** (kleine Strafkammer)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters, des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen.

**14. Strafkammer** (kleine Strafkammer)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) mit den Buchstaben B, C, G, L, M, P, R und Y.

## D. Besondere Zuständigkeiten:

### 1. Zuständigkeit nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht oder das Bundesverfassungsgericht

Es ist zuständig, wenn

- |                                                                                                                                                                                                                                     |                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| a) die 1. oder 1.a Strafkammer entschieden hat:                                                                                                                                                                                     | die 6. Strafkammer,  |
| b) die 2. Strafkammer entschieden hat:                                                                                                                                                                                              | die 3. Strafkammer,  |
| c) die 3. Strafkammer entschieden hat:                                                                                                                                                                                              | die 2. Strafkammer,  |
| d) die 4. Strafkammer als große Strafkammer, die 4.a oder 5.a Strafkammer entschieden hat:                                                                                                                                          | die 5. Strafkammer,  |
| e) die 4. Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer entschieden hat:                                                                                                                                                                   | die 1. Strafkammer,  |
| f) die 5. Strafkammer oder die 5.b Strafkammer entschieden hat:                                                                                                                                                                     | die 6. Strafkammer,  |
| g) die 3. Strafkammer als Jugendkammer entschieden hat:                                                                                                                                                                             | die 4. Strafkammer,  |
| h) die 4. Strafkammer als Jugendkammer entschieden hat:                                                                                                                                                                             | die 2. Strafkammer,  |
| i) die 6. Strafkammer entschieden hat:                                                                                                                                                                                              | die 1. Strafkammer,  |
| j) die 7. Strafkammer über eine Berufung gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts entschieden und der Vorsitzende der 14. Strafkammer als zweiter Richter im Sinne von § 76 Abs. 3 GVG an der Entscheidung mitgewirkt hat: | die 8. Strafkammer,  |
| k) die 7. Strafkammer in anderen als den zu j) genannten Fällen entschieden hat:                                                                                                                                                    | die 14. Strafkammer, |
| l) die 8. Strafkammer entschieden hat:                                                                                                                                                                                              | die 7. Strafkammer,  |
| m) die 9. Strafkammer über eine Berufung gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts entschieden hat:                                                                                                                         | die 7. Strafkammer,  |
| n) die 9. Strafkammer in anderen als den zu m) genannten Fällen entschieden hat:                                                                                                                                                    | die 14. Strafkammer, |
| o) die 10. (vormals 6. kleine) Strafkammer entschieden hat:                                                                                                                                                                         | die 7. Strafkammer,  |
| p) die 14. Strafkammer entschieden hat:                                                                                                                                                                                             | die 8. Strafkammer.  |

Hat die nach den vorstehenden Bestimmungen zuständige Kammer in derselben Sache bereits entschieden, ist die Kammer zuständig, deren Mitglieder bzw. – bei kleinen Strafkammern – deren Vorsitzender zur Vertretung in der Kammer berufen sind, deren Entscheidung zuletzt aufgehoben worden ist. Wenn auch diese Kammer in derselben Sache bereits entschieden hat, ist die Kammer zuständig, deren Mitglieder bzw. Vorsitzender gemäß Abschnitt VII 5 c) bzw. e) dieses Geschäftsverteilungsplans im Fall der Verhinderung der Vertreter zur Vertretung berufen sind.

### 2. Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren

Sie richtet sich nach der in diesem Geschäftsverteilungsplan für neu eingehende Verfahren vorgesehenen Buchstabenverteilung.

## **E. Übergangsbestimmungen**

1.

Eine durch diese Geschäftsverteilung begründete neue Zuständigkeit gilt für die ab 01.01.2015 anhängig werdenden Sachen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2.

Die 13. Zivilkammer gibt im Wege der Nachschlüsselung die im Geschäftsjahr 2015 in ihrem Zuständigkeitsbereich zuerst eingehenden 40 Berufungen an die 11., 12. und 5. Zivilkammer ab. Die Abgabe erfolgt turnusmäßig in der Weise, dass die 11. Zivilkammer 2 Sachen, sodann die 12. Zivilkammer 1 Sache und die 5. Zivilkammer 1 Sache übernehmen, bis die 11. Zivilkammer insgesamt eine Anzahl von 20 Berufungen und die 12. und 5. Zivilkammer jeweils eine Anzahl von 10 Berufungen übernommen haben.

3.

Die 7. Strafkammer gibt im Wege der Nachschlüsselung die bei Ablauf des Geschäftsjahres 2014 zuletzt eingegangenen noch nicht verhandelten und erledigten 30 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters ab, bei denen es sich nicht um Haftsachen handelt. Davon übernimmt die 8. Strafkammer die 18 älteren Sachen und die 14. Strafkammer die 12 jüngeren Sachen.

## II. BESETZUNG DER KAMMERN

### A. Zivilkammern

#### 1. Zivilkammer

Vorsitzender		
Richter am LG	Dr. Hackel	
Richter am LG	Zimmermann	(stellv. Vors.)
Richter am LG	Nennecke	

#### 2. Zivilkammer

Vorsitzende			
Richterin am LG	Schwartz		
Richterin am LG	Dr. Festerling (0,9)	(stellv. Vors.)	Zugleich und mit Vorrang zu 0,1 in der 5. Strafkammer
Richterin	Ertel		

#### 3. Zivilkammer

Vorsitzender		
Richter am LG	Krützberg	
Richter am LG	Dr. Oppermann	(stellv. Vors.)
Richter	Feger	

#### 4. Zivilkammer

Vorsitzende			
Richterin am LG	Kamphausen (0,9)		Im Übrigen mit Justizverwaltungs- aufgaben befasst
Richter am LG	Diepolder	(stellv. Vors.)	
Richter	Bierhaus		

#### 5. Zivilkammer

Präsident des LG	Bender (0,25)		Alle im Übrigen mit Justizverwal- tungsaufgaben befasst
Richter am LG	Behrmann (0,25)	(stellv. Vors.)	
Richter am LG	Kuchler (0,25)		
Richterin am AG	Muckelmann (0,25)		

**6. Zivilkammer**

Vorsitzende		
Richterin am LG	Gebhard	
Richterin am LG	Bratz	(stellv. Vors.)
Richterin	Riekenberg	

**7. Zivilkammer**

Vizepräsident des LG	Müller (0,5)		Im Übrigen mit Justizver- waltungsaufgaben befasst
Richterin am LG	Luge	(stellv. Vors.)	
Richterin am LG	Dr. Schneider (0,7)		

**8. Zivilkammer**

Vorsitzender			Im Übrigen mit Justizver- waltungsaufgaben befasst
Richter am LG	Ulrich (0,7)		
Richter am LG	Kornmann	(stellv. Vors.)	
Richter	Hilland		

**10. Zivilkammer**

Vorsitzender		
Richter am LG	Foos	
Richterin am LG	Banke	(stellv. Vors.)
Richterin	Zwermann-Milstein	

**11. Zivilkammer**

Vorsitzender		
Richter am LG	Junker	
Richterin am LG	Garthmann-Ressing (0,5)	(stellv. Vors.)
Richter	Dr. Wissenbach	

**12. Zivilkammer**

Vorsitzender		
Richter am LG	Benthele	
Richter am LG	Gründges	(stellv. Vors.)
Richterin am LG	Voßnacke (0,67)	

**13. Zivilkammer**

Vorsitzender

Richter am LG Bellenbaum

Richterin am LG Foos

(stellv. Vors.)

Richterin am LG Pütz (0,5)

Richterin am LG Schleif (0,5)

| Ab 05.01.2015

## B. Kammern für Handelssachen

### 1. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende Richterin am LG Reim

Vorsitzender Richter am LG	Kania	(1. stellv. Vors.)	2. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(2. stellv. Vors.)	4. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reuter	(3. stellv. Vors.)	6. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Balke	(4. stellv. Vors.)	3. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(5. stellv. Vors.)	5. KfH

Handelsrichterin: Kammann

Handelsrichter: Flesch  
Plura  
Roeser  
Schneidewind  
Stroinski  
Stromberg  
Wolfram

### 2. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender Richter am LG Kania

Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(1. stellv. Vors.)	1. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(2. stellv. Vors.)	5. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(3. stellv. Vors.)	4. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Balke	(4. stellv. Vors.)	3. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reuter	(5. stellv. Vors.)	6. KfH

Handelsrichter: Assmacher  
Bass  
Grah  
Quester  
Plachetka  
Sausen  
Schumacher  
Spranzi  
Dr. Zahn

**3. Kammer für Handelssachen**

Vorsitzende Richterin am LG	Balke (0,25)		Im Übrigen mit Justizver- waltungsaufgaben befasst
Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(1. stellv. Vors.)	1. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reuter	(2. stellv. Vors.)	6. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Kania	(3. stellv. Vors.)	2. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(4. stellv. Vors.)	4. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(5. stellv. Vors.)	5. KfH

Handelsrichter: Grünewald  
Reimann  
F. Wittig  
M. Wittig

**4. Kammer für Handelssachen**

Vorsitzender Richter am LG	Posegga (0,75)		Im Übrigen freigestellt
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(1. stellv. Vors.)	5. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Balke	(2. stellv. Vors.)	3. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(3. stellv. Vors.)	1. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reuter	(4. stellv. Vors.)	6. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Kania	(5. stellv. Vors.)	2. KfH

Handelsrichterin: Krufft-Lohrengel

Handelsrichter: Gillhausen  
Großkraumbach  
Hagemeier  
Rademacher-Dubbick  
Rehbock  
Simon  
Windfeder

### **5. Kammer für Handelssachen**

Vorsitzende Richterin am LG Dr. Hattstein (0,5)

Vorsitzende Richterin am LG	Reuter	(1. stellv. Vors.)	6. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Kania	(2. stellv. Vors.)	2. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Balke	(3. stellv. Vors.)	3. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(4. stellv. Vors.)	1. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(5. stellv. Vors.)	4. KfH

Handelsrichter:

- Fischer
- Keppke
- Lensdorf
- Lohrengel
- Runge
- Schaurte-Küppers

### **6. Kammer für Handelssachen**

Vorsitzende Richterin am LG Reuter (0,5)

Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(1. stellv. Vors.)	4. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(2. stellv. Vors.)	1. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(3. stellv. Vors.)	5. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Kania	(4. stellv. Vors.)	2. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Balke	(5. stellv. Vors.)	3. KfH

Handelsrichter :

- Collin
- Kammann
- Meyn
- Schlipköther
- Tomalak
- Tovornik
- Trum

## C. Strafkammern

### 1. Strafkammer

Vorsitzender	Kuhn	
Richter am LG		
Richter am LG	Dr. Hüser	(stellv. Vors.)
Richter am LG	Sevenheck	

### 2. Strafkammer / Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender			
Richter am LG	Collas		
Richter am LG	Woermann (0,96)	(stellv. Vors.)	Im Übrigen Gnadenbeauftragter des LG
Richterin	McCuller		

### 3. Strafkammer / 1. Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitzender		
Richter am LG	Metzler	
Richterin am LG	Paefgen	(stellv. Vors.)
Richter am LG	Dr. Breidenstein	

### 4. Strafkammer / 2. Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitzender			Zugleich mit Nachrang Vor- sitzender der 9. Strafkammer
Richter am LG	Dr. Luge		
Richter am LG	Dr. Nüchter	(stellv. Vors.)	Beide zugleich mit Nachrang in der 9. Strafkammer
Richterin am LG	Ostkamp		

**5. Strafkammer**

Vorsitzender

Richter am LG

Schwartz

Richterin am LG

Dr. Frick

(stellv. Vors.)

Richter am LG

Dr. Köhler

Richter am LG

Dr. Wittig (0,5)

Im Übrigen mit Nachrang in  
der 6. Strafkammer

Richterin am LG

Dr. Festerling  
(0,1)Im Übrigen mit Nachrang in  
der 2. Zivilkammer**6. Strafkammer**

Vorsitzender

Richter am LG

Plein

Richter am LG

Schuh

(stellv. Vors.)

Richterin am LG

Meinen

Richter am LG

Dr. Wittig (0,5)

Im Übrigen mit Vorrang in  
der 5. Strafkammer**7. Strafkammer**

Vorsitzender Richter am LG Kerlen

Vorsitzender Richter am LG Hochgürtel (1. stellv. Vors.)

Vorsitzender Richter am LG Bracun (2. stellv. Vors.)

Zweiter Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Vors. Richter am LG Hochgürtel

Vertreter des zweiten Richters: Vors. Richter am LG Bracun

**8. Strafkammer**

Vorsitzender Richter am LG Bracun

Vorsitzender Richter am LG Kerlen (1. stellv. Vors.)

Vorsitzender Richter am LG Hochgürtel (2. stellv. Vors.)

Zweiter Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG bei Verhandlung über ein durch das Revisions- oder Bundesverfassungsgericht zurückverwiesenes Urteil der 7. Strafkammer:

Richter am Landgericht Dr. Hüser (mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der 1. Strafkammer und der 14. Strafkammer)

Vertreter des Zweiten Richters: Richter am Landgericht **W o e r m a n n** (mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der 2. Strafkammer, den Strafvollstreckungskammern und der 14. Strafkammer).

### **9. Strafkammer**

Vorsitzender Richter am LG	<b>Dr. L u g e</b>		Zugleich und mit Vorrang Vorsitzender der 4. Strafkammer Zugleich zweiter Richter gem. § 76 Abs. 3 GVG
Richter am LG	<b>Dr. N ü c h t e r</b>	(1. stellv. Vors.)	
Richterin am LG	<b>Dr. O s t k a m p</b>	(2. stellv. Vors.)	Vertreterin des 2. Richters gem. § 76 Abs. 3 GVG

### **14. Strafkammer**

Vorsitzender Richter am LG **H o c h g ü r t e l**

Vorsitzender Richter am LG	<b>B r a c u n</b>	(1. stellv. Vors.)
Vorsitzender Richter am LG	<b>K e r l e n</b>	(2. stellv. Vors.)

Zweiter Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG bei Verhandlung über ein durch das Revisions- oder Bundesverfassungsgericht zurückverwiesenes Urteil der 7. Strafkammer:

Richter am Landgericht **W o e r m a n n** (mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der 2. Strafkammer und den Strafvollstreckungskammern).

Vertreter des Zweiten Richters:

Richter am Landgericht **D r . H ü s e r** (mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der 1. Strafkammer).

### III.

## Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der Zivilkammern einschließ- lich der Kammern für Handelssachen

### A. Zuständigkeitsverteilung nach Anfangsbuchstaben

Richtet sich die Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben, kommt es auf den Namen des in der Klage- oder Antragschrift bzw. – in Berufungs- und Beschwerdesachen - im Rubrum der angefochtenen Entscheidung zuerst genannten Beklagten oder Antragsgegners an. Ist dort ein Beklagter oder Antragsgegner nicht angegeben (z.B. in Aufgebotsverfahren, selbstständigen Beweisverfahren gegen Unbekannt), ist der Name des zuerst genannten Klägers, Antragstellers oder Beteiligten maßgeblich. Das gilt auch, wenn Gegenstand des Berufungsverfahrens lediglich die Entscheidung über eine in erster Instanz erhobene Widerklage ist. Beklagte oder Antragsgegner, die im 2. Rechtszug nicht mehr am Verfahren beteiligt sind, bleiben außer Betracht.

Maßgeblich ist

#### 1.

bei physischen Personen:

der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens; dabei bleiben selbstständige Vorworte wie "von, van, ten, im, am" usw., wenn sie mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben werden, außer Betracht, z.B. van Driel, van der Lanken, ten Brink, im Hofe, in der Beek.

#### 2.

bei der Bundesrepublik Deutschland oder einem Bundesland:

der Anfangsbuchstabe des betreffenden Ressorts und Ministeriums, z.B. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-Finanzminister; dagegen gehören Klagen gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, zum Buchstaben J (= Justizministerium).

#### 3.

bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kirchen und Sparkassen:

##### a)

bei den Behörden und Kirchengemeinden ohne besondere Namensbezeichnung der Ort, in dem sich der Sitz der Behörde befindet, z.B. Stadtparkasse Duisburg, Kreissparkasse des Landkreises Dinslaken, Stadtgemeinde Oberhausen, evangelische Kirchengemeinde in Wesel, Zweckverband Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlagen Niederrhein in Oberhausen;

##### b)

falls die Behörden oder Kirchen eine besondere Namensbezeichnung haben, so gilt diese, z.B. katholische Lieb-Frauen-Pfarrgemeinde, katholische Pfarrgemeinde Herz-Jesu, Provinzialfeuersicherung Rheinland, St. Vincenzius Krankenhaus.

## 4.

bei Kaufleuten, die unter ihrer Firma oder als Inhaber ihrer Firma verklagt werden, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen, Gewerkschaften, Innungen, Krankenkassen, sonstige Organisationen, Einrichtungen oder juristischen Personen:

## a)

der Anfangsbuchstabe des ersten in der Parteibezeichnung enthaltenen Eigennamens (d.h. Familiennamens, während Vornamen nur beim Fehlen eines Familiennamens in Betracht kommen), gleichviel ob der Eigenname als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt, z.B.

Thyssen`sche Handelsgesellschaft m.b.H.,  
Friedrich-Alfred Hütte,  
 A. Schaaffhausen`scher Bankverein,  
Babcock und Wilcox-Werke,  
 RheinSchiffahrtsgesellschaft vorm. Fendel,  
 Hamburger Importhaus C. Künzel Nachf.,  
 Krankenkasse der Firma Gebr. Kiefer,  
Caritasverband Duisburg.

Den Eigennamen im vorstehenden Sinne sind gleichzustellen sonstige Bezeichnungen, die bei Vereinen, Gesellschaften usw. wie Eigennamen gebraucht werden; ein gleichzeitig in der Firma vorkommender Familienname geht vor, z.B.

"Phönix", A.G. für Bergbau und Hüttenbetrieb,  
Nordstern",  
 Aktiengesellschaft "Vulcan",  
 Tiefbaugesellschaft "Niederrhein",  
 Zeche "Roland",  
 Gesellschaft "Erholung",  
 Konsumverein "Selbsthilfe",  
CDU, FDP, IBM, SPD,  
 A.G. "Gute Hoffnungshütte",  
 Transportgesellschaft "Damco",  
 Duisburger Fahrradfabrik "Schwalbe" Gebr. Bieber A.G.,  
 Deutsche Telekom AG  
AXA Colonia Versicherungs AG.

## b)

bei Fehlen eines Eigennamens der Anfangsbuchstabe der ersten in der Firma usw. selbst enthaltenen Orts- oder Gebietsbezeichnung, gleichviel, ob diese Bezeichnung als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt, z.B.

Deutsche Bahn AG,  
Deutsche Bank,  
Duisburger Kabelwerk,  
Essener Kreditanstalt,  
Harpener Bergbau A.G.,  
Frankfurter Allg. Vers. Ges.,  
Berliner Hof G.m.b.H.,  
 Kreis Ruhrorter Straßenbahn,

Rheinische Stahlwerke,  
Deutsche Maschinenfabrik A.G.,  
Kölnische Unfall-Vers. Gesellschaft,  
Allgemeiner Deutscher Versicherungsverein,  
Belgisches Frachtkontor,  
Rheinisch-Westf.-Hütten- und Walzwerk- Berufsgenossenschaft,  
 Straßenbahn-Moers-Homberg,  
 Steinkohlenbergwerk Neumühl,  
 Kreditbank Menden A.G.,  
 Obstbauverein Lobberich,  
 Allg. Ortskrankenkasse (in) Wesel,  
 Bankverein Westdeutschland.

c)

In Ermangelung der Voraussetzungen zu a) und b) der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma usw., z.B.

Bank für Handel und Schifffahrt,  
Diskontogesellschaft,  
Industrielle Bankgesellschaft,  
Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft,  
Metallhütte A.G.,  
Automobil-Centrale.

Hierbei bleiben jedoch Worte wie Verein, Verband, Gesellschaft, Handelsgesellschaft, Gewerkschaft, Aktiengesellschaft, G.m.b.H., Handlung, Fabrik, Genossenschaft, Zeche, Anstalt, Stiftung, Direktion, Korporation, Innung, Krankenkasse, Société anonyme, Naamloze Vennootschap usw. außer Betracht, z.B.

Gesellschaft für Teerverwertung,  
 Handelsgesellschaft für Getreide, Mehl und Futtermittel,  
 Akt. Gesellschaft "Bürgerliches Brauhaus",  
 Verein der Kassenärzte,  
 Naamloze Vennootschap "Algemeen Bevrachtungskantoor",  
 Krankenkasse der Bäcker- und Konditor-Innung,  
 Zentralverband der Herrenbekleidungsfabrikanten.

Enthält eine Firmenbezeichnung eine Abkürzung (Buchstabenfolge), so ist der Anfangsbuchstabe der im Handelsregister eingetragenen Firmenbezeichnung maßgebend. Der Name der Firma oder die Gesellschaftsbezeichnung sind nötigenfalls aus dem Handelsregister festzustellen. Lässt sich diese Feststellung nicht ohne Zeitverlust treffen oder besteht keine handelsgerichtliche Eintragung, so ist die Angabe der Klage zugrunde zu legen.

**5.**

bei Verwaltern einer Insolvenzmasse der Name der Firma, ggfls. der Name des Gemeinschuldners.

**6.**

bei einem Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger der Name des Erblassers.

**7.**

bezüglich aufgegebener Grundstücke der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers.

Die Umlaute ä, ö und ü werden wie ae, oe und ue behandelt.

## **B. Zuständigkeitsverteilung nach Sachgebieten**

Bei den nach Sachgebieten verteilten Berufungs- und Beschwerdesachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Gründen der angefochtenen Entscheidung. Bei mehreren Entscheidungsgrundlagen ist die an erster Stelle erörterte maßgebend; jedoch bleiben bei einem klagezusprechenden Urteil Anspruchsgrundlagen, die das Amtsgericht für nicht begründet erachtet hat, außer Betracht. Bei Urteilen, durch die eine Klage als unzulässig abgewiesen oder die Zulässigkeit einer Klage festgestellt wird, bestimmt sich die Zuständigkeit in Abweichung davon nach der Klageschrift. Ansprüche, die in 2. Instanz nicht mehr geltend gemacht werden, bleiben außer Betracht.

## **C. Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem**

Im Turnussystem richtet sich die Zuständigkeit der Kammern nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge bzw., bei an demselben Tag eingegangenen Verfahren, nach einer nach dem Zufallsprinzip festgelegten Reihenfolge, unabhängig davon, ob es sich um eine erstinstanzliche Sache, ein selbstständiges Beweisverfahren oder – in Handelssachen - um ein Berufungs- oder ein Beschwerdeverfahren handelt. Verfahren betreffend Einwendungen gegen die Kostenberechnungen der Notare nach § 156 KostO a.F. und § 127 GNotKG werden nicht auf den Turnus angerechnet, sondern außerhalb des Turnussystems gesondert erfasst. Die Eingänge werden von den Kammern reihum jeweils in der in Abschnitt I für die betreffende Kammer festgelegten Anzahl übernommen, wobei der Turnus jeweils mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung beginnt und sich in aufsteigender Reihenfolge fortsetzt. Im neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist. Verfahren, für die eine Kammer wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Sachgebiet – mit Ausnahme von Schutzschriften - oder nach den Bestimmungen des Abschnitts III.D - mit Ausnahme derjenigen in Abschnitt III.D.5 Satz 1 und 2 – zuständig ist, werden im nächsten noch nicht ausgefüllten Turnus auf die von der Kammer zu übernehmenden Sachen angerechnet.

## **D. Ergänzende Bestimmungen**

**1.**

Ist von dem Kammervorsitzenden oder dem Einzelrichter ein schriftliches Vorverfahren gemäß § 276 ZPO oder § 697 Abs. 3 S. 1 ZPO angeordnet, Termin zur mündlichen Verhandlung oder Termin zur Güteverhandlung bestimmt, so wird die Kammer zuständig, auch wenn sie es nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht wäre, es sei denn, dass bis zu diesem Zeitpunkt Anlass zu Zweifeln an der Zuständigkeit der Kammer nicht bestand. Die Kammer wird auch zuständig, wenn ein Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder Prozesskostenhilfe oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes anhängig ist oder gewesen ist oder zur Sicherung eines bei einer Kammer bereits anhängigen Anspruchs ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gestellt wird.

**2.**

Für Prozesskostenhilfeanträge und selbstständige Beweisverfahren ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist.

**3.**

Bei durch Mahnbescheid (§§ 688 ff. ZPO) eingeleiteten Verfahren mit mehreren Beklagten ist die Kammer insgesamt zuständig, an die das Verfahren im Turnus erstmals gelangt.

**4.**

Sind nach einer gesetzlichen Vorschrift, z.B. gem. § 246 Abs. 3 Satz 6 AktG, Verfahren zwingend miteinander zu verbinden, ist für alle zu verbindenden Verfahren diejenige Kammer zuständig, die den ältesten Eingang hat.

**5.**

Verfahren, deren Übernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Kammer abgelehnt worden ist, werden von der zuvor mit der Sache befassten Kammer weiter bearbeitet. Von dem Rechtsmittelgericht oder dem BVerfG zurückverwiesene Sachen werden von der Kammer bearbeitet, durch die die angefochtene Entscheidung erlassen worden ist. Hat das Rechtsmittelgericht oder das BVerfG die Sache an eine andere Kammer des Gerichts zurückverwiesen, ist die Vertreterkammer zuständig; richtet sich die Kammerzuständigkeit nach dem Turnussystem, wird das an eine andere Kammer zurückverwiesene Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

**6.**

Wenn mehrere Anträge gestellt sind, die unterschiedliche Zuständigkeiten begründen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Antrag.

**7.**

Änderungen des Namens oder der Firma einer Partei sowie Parteiwechsel nach Eingang der Sache bei dem Landgericht bleiben unberücksichtigt.

**8.**

Besteht die nach den vorstehenden Bestimmungen zuständige Kammer nicht mehr, tritt an ihre Stelle diejenige Kammer, die das Verfahren zu bearbeiten hätte, wenn es sich um einen Neueingang handelte.

**9.**

Gelangt derselbe Rechtsstreit mehrfach von einem Amtsgericht an das Landgericht, so bleibt die Kammer zuständig, die zuerst mit der Hauptsache befasst gewesen ist.

**10.**

Ist in einem Verfahren vor einer Kammer für Handelssachen ein Handelsrichter Partei, gesetzlicher Vertreter oder Prokurist einer Partei oder mit dieser / diesem oder einem der Prozessbevollmächtigten verheiratet, verpartnert, verwandt oder verschwägert i.S.d. § 41 Nr. 2, 2.a und 3 ZPO, so wird statt der Kammer, der er angehört, die nach Maßgabe der Regelungen unter II.B., IX.2. und IX.6.b) des Geschäftsverteilungsplans berufene Vertreterkammer zuständig.

Ist in einem Verfahren vor einer Kammer für Handelssachen der Vorsitzende Partei, gesetzlicher Vertreter oder Prokurist einer Partei oder mit dieser / diesem oder einem der Prozessbevollmächtigten verheiratet, verpartnert, verwandt oder verschwägert i.S.d. § 41 Nr. 2, 2.a und 3 ZPO, ist er erfolgreich gemäß § 42 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden oder hat er sich erfolgreich gemäß § 48 ZPO selbst abgelehnt, so wird statt der Kammer, der er angehört, die nach Maßgabe der Regelungen unter II.B., IX.2. und IX.6.b) des Geschäftsverteilungsplans berufene Vertreterkammer zuständig.

In diesen Fällen findet Abschnitt III. D. 1 keine Anwendung.

### **E. Allgemeine Übergangsregelung**

Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer sachlichen oder personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig und gehören insoweit weiterhin der entscheidenden Kammer an.

## IV . Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der großen Strafkammern ein- schließlich der Jugendkammern

### 1.

Maßgebend für die Zuständigkeit der Strafkammern ist der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens des Angeklagten, Beschuldigten oder Verurteilten; als solcher gilt auch z.B. Singh. Dabei bleiben selbstständige Vorworte wie "von, van, ten, im, am" usw., wenn sie mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben werden, außer Betracht.

### 2.

Wenn in einer erstinstanzlichen Strafsache mehrere Personen gleichzeitig angeklagt sind, bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem ältesten Angeklagten. Bei gleichem Alter mehrerer Angeklagten ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens desjenigen, der in der Reihenfolge des Alphabets zuerst erscheint. Dies gilt auch, wenn sich nicht feststellen läßt, wer von mehreren Angeklagten der älteste ist. In zweitinstanzlichen Verfahren gilt die Regelung nur bei den Angeklagten, hinsichtlich derer das Berufungsverfahren anhängig ist.

### 3.

Die obigen Regelungen gelten entsprechend, wenn über Anträge, Beschwerden oder sonstige Rechtsbehelfe vor Einreichung einer Anklageschrift bzw. vor Eingang der von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegten Akten zu entscheiden ist, und zwar hinsichtlich Ziffer IV 2. dergestalt, dass es nicht auf den Namen des ältesten im Verfahren Beschuldigten ankommt, sondern auf den Namen des Ältesten, der mit einem Begehren hervortritt.

Ist ein Beschuldigter nicht vorhanden und nicht vorhanden gewesen, so ist der Name des Betroffenen, sofern dieser nicht vorhanden ist, der des Antragstellers oder sonst Beteiligten maßgebend. Falls die Staatsanwaltschaft Antragsteller oder Beschwerdeführer ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens desjenigen, der von dem Antrag oder Rechtsbehelf der Staatsanwaltschaft betroffen ist. Ist bei Akteneingang der Name des Beschuldigten und auch der eines sonst Betroffenen unbekannt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben U. Sind mehrere Personen betroffen und steht bei Akteneingang das Alter auch nur eines dieser Betroffenen nicht fest, so ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens desjenigen, der in der Reihenfolge des Alphabets zuerst erscheint.

Die Kammer, die hiernach zuerst eine Entscheidung zu treffen hat, bleibt auch für alle weiteren Entscheidungen in der betreffenden Sache bis zur Einreichung der Anklageschrift bzw. bis zum Eingang der von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegten Akten zuständig.

### 4.

Ab Einreichung der Anklageschrift bzw. ab Eingang der von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegten Akten ist die mit der Hauptsache befasste Kammer bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zuständig für alle Entscheidungen, die in der Sache zu treffen sind, und zwar - mit Ausnahme einer sich ergebenden Zuständigkeit einer Spezialstrafkammer - auch, wenn sich die für die Zuständigkeit maßgeblichen Umstände inzwischen geändert haben. Diese Regelung ist in Wiederaufnahmeverfahren entsprechend anzuwenden. Die Zuständigkeit einer Strafkammer bleibt auch dann bestehen, wenn sich nachträglich der die Zuständigkeit begründende Name des Angeklagten als falsch herausstellt.

**5.**

Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Kammer, die in der Hauptsache zuerst entschieden hat. Soweit eine nicht mehr bestehende große Strafkammer entschieden hat, tritt an ihre Stelle die 4. große Strafkammer.

**6.**

Die Zuständigkeit der großen Strafkammern für Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte gemäß § 111a StPO richtet sich nach der für die allgemeinen großen Strafkammern geregelten Buchstabenverteilung, soweit nicht die 3. Strafkammer als Jugendkammer zuständig ist.

**7.**

Spezialstrafkammern im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes sind die besonderen Strafkammern nach § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgericht) und § 74 c GVG (Wirtschaftsstrafkammer) sowie die Jugendkammern und die Jugendschutzkammern.

## **V. Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der kleinen Strafkammern**

### **1.**

Wenn in einer Strafsache mehrere Personen gleichzeitig angeklagt sind, bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem Anfangsbuchstaben des ältesten Angeklagten bzw. des ältesten Angeklagten im Berufungsverfahren. Bei gleichem Alter mehrerer Angeklagter ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens desjenigen, der in der Reihenfolge des Alphabets zuerst erscheint.

### **2.**

Diejenige Kammer, die vor Eingang der von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegten Akten zuerst eine Entscheidung zu treffen hatte, bleibt auch für alle weiteren Entscheidungen in der betreffenden Sache bis zum Eingang der Berufungsakten zuständig.

### **3.**

Ab dem Eingang der von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegten Akten ist die mit der Hauptsache befasste Kammer bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zuständig für alle Entscheidungen, die in der Sache zu treffen sind, und zwar auch, wenn sich die für die Zuständigkeit maßgeblichen Umstände inzwischen geändert haben. Diese Regelung ist in Wiederaufnahmeverfahren entsprechend anzuwenden. Die Zuständigkeit einer Strafkammer bleibt auch dann bestehen, wenn sich nachträglich der die Zuständigkeit begründende Name des Angeklagten als falsch herausstellt.

### **4.**

Zuständig für Entscheidungen und sonstige Verrichtungen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Kammer, die in der Hauptsache zuerst entschieden hat. Sofern die betreffende Kammer inzwischen weggefallen ist, tritt an ihre Stelle die 6. Strafkammer.

### **5.**

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden die allgemeinen Bestimmungen für die Zuständigkeit der großen Strafkammern (Ziff. IV) entsprechende Anwendung.

## **VI.**

Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammervorsitzenden, der Einzelrichter oder der Kammern über die Zuständigkeit entscheidet - vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Präsidium - der Vorsitzende des Präsidiums und im Verhinderungsfalle sein Vertreter.

## **VII. Ergänzungsrichter**

Falls im Falle des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) der Ergänzungsrichter nicht aus der in der Sache zuständigen Kammer bestimmt werden kann, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung der im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung dienstjüngste Richter des Gerichts zu berufen, sofern dieser Planrichter im Eingangsamtsamt bei dem Landgericht Duisburg ist, bei Verhinderung, Überlastung oder anderen wichtigen Gründen der jeweils nächste Dienstjüngste. Bei gleichem Dienstalder geht der Lebensjüngere vor.

Dabei bleiben unberücksichtigt:

- a) Richter, die im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung bereits in einem anderen Verfahren als Ergänzungsrichter eingesetzt sind,
- b) Richter, die im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung in einer Strafkammer eingesetzt sind, und
- c) Richter, die im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung nicht mit mindestens 80 % Arbeitskraftanteil in der Rechtsprechung eingesetzt sind.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen vor.

## **VIII. Güterichter**

Als Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO in der seit dem 26.07.2012 geltenden Fassung werden turnusmäßig in folgender Reihenfolge tätig:

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Kania
2. Vorsitzender Richter am Landgericht Posegga
3. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kamphausen

Eine Tätigkeit als Güterichter ist ausgeschlossen, wenn der Richter selbst oder seine Kammer mit der Hauptsache befasst ist. In diesem Fall wird der im Turnus nachfolgende Richter als Güterichter tätig.

Die Güterichter werden im Verhinderungsfall durch den im Turnus jeweils nachfolgenden Güterichter vertreten.

## IX. Vertretungsregelung

### 1.

Der / Die Kammervorsitzende wird im Verhinderungsfall in Kammersachen vertreten

- a) durch den vom Präsidium bestellten stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) bei dessen Verhinderung durch die weiteren Kammermitglieder, sofern diese Richter auf Lebenszeit sind, in der Reihenfolge des Dienstalters;
- c) bei deren Verhinderung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, sodann durch das weitere planmäßige Mitglied der Vertreterkammern in der durch Ziff. 6 dieser Vorschrift vorgegebenen Reihenfolge.

### 2.

Der / die Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen wird im Verhinderungsfall vertreten

- a) durch die unter II.B. des Geschäftsverteilungsplans aufgeführten stellvertretenden Vorsitzenden
- b) bei deren Verhinderung durch die Vorsitzenden der erst- und zweitinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge der Kammerbezifferung.

### 3.

Die Beisitzer werden außerhalb mündlicher Verhandlungen, Hauptverhandlungen oder sonstiger Kammersitzungen (z.B. Güte-, Anhörungs- oder Haftprüfungsterminen) von dem dienstjüngsten Mitglied der jeweiligen Vertreterkammer vertreten, sofern dieses Richter/in auf Lebenszeit ist. Ist es verhindert, richtet sich die Heranziehung zur Vertretung nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter.

### 4.

Die Vertretung der Beisitzer in den mündlichen Verhandlungen, Hauptverhandlungen oder sonstigen Kammersitzungen (z.B. Güte-, Anhörungs- oder Haftprüfungsterminen) erfolgt nach dem Dienstalder (bei Richtern auf Probe ist das Einstellungsdatum in den richterlichen Dienst maßgebend) in regelmäßigem Wechsel. Die Feststellung trifft jeweils der Vorsitzende der Kammer, in der vertreten werden muss. Die Reihenfolge der Heranziehung zur Vertretung bestimmt sich für diese wie folgt: Die Richter auf Probe beginnen; die Reihenfolge richtet sich im übrigen nach dem Dienstalder bzw. Eintrittsdatum - bei gleichem Dienstalder bzw. Eintrittsdatum nach dem Lebensalter - in der Weise, dass der jüngste Beisitzer beginnt. Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Vertretungen gelten Vertretungen in solchen Kammern, die in Personalunion geführt werden, jeweils zugleich als Vertretung in der personell mit denselben Richtern besetzten anderen Kammer. Auch wenn sich mehrere Kammern gegenseitig vertreten, bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Dienstalder bzw. Eintrittsdatum, unabhängig davon, in welcher Kammer die Beisitzer tätig sind. Muss ein Kammermitglied, das im Einzelfall nach dieser Regelung zur Vertretung berufen ist, wegen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung übergangen werden, ist es beim nächsten Vertretungsfall zur Vertretung berufen. Anschließend ist derjenige zur Vertretung berufen, der dem in der Reihenfolge zuletzt tätig gewordenen Vertreter nachfolgt.

Für sämtliche an einem Tag zu treffende Entscheidungen ist derselbe Vertreter zur Mitwirkung berufen.

### 5.

Kann ein Vertreter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen bei Einzelentscheidungen des Tages nicht mitwirken, so gilt er an diesem Tage insgesamt als an der Vertretung gehindert. Diese Regelung gilt auch für mit eigenen Sitzungen des Vertreters sich überschneidende Fortsetzungsverhandlungen, sofern diese bei Beginn der Vertretungstätigkeit terminiert sind. Über-

schneidet sich eine erst nach diesem Zeitpunkt angesetzte Fortsetzungsverhandlung mit einer eigenen Sitzung, so geht die bereits begonnene Vertretung vor.

Ist ein ständiges Kammermitglied nur bei Einzelentscheidungen teilnahmeverhindert, so nimmt es an den sonstigen Entscheidungen des Tages teil.

Ist ein Richter mehreren Kammern gleichzeitig zugewiesen, die nicht in Personalunion geführt werden, nimmt er an Vertretungen in anderen Kammern in mündlichen Verhandlungen / Hauptverhandlungen nicht teil. Diese Regelung gilt nicht für die Beisitzer der Wiedergutmachungskammer und das Wiedergutmachungsamt.

In Strafsachen nehmen die Vorsitzenden der Vertreterkammern nicht an der Vertretung in der Hauptverhandlung und sonstigen Kammersitzungen (z.B. Anhörungs- oder Haftprüfungsterminen) teil.

## 6.

### a) Bei den Zivilkammern werden vertreten:

die Mitglieder der	1.	durch die Mitglieder der	3.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	3.	durch die Mitglieder der	1.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	2.	durch die Mitglieder der	4.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	4.	durch die Mitglieder der	10.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	10.	durch die Mitglieder der	2.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	6.	durch die Mitglieder der	8.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	8.	durch die Mitglieder der	6.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	11.	durch die Mitglieder der	13.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	12.	durch die Mitglieder der	11.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	13.	durch die Mitglieder der	12.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	7.	durch die Mitglieder der	5.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	5.	durch die Mitglieder der	7.	Zivilkammer,

Im Falle der Verhinderung aller Mitglieder der Vertretungskammer vertreten sich

die Mitglieder der	1.	und	2.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	6.	und	10.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	11.	und	4.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	8.	und	3.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	12.	und	7.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	3.	und	5.	Zivilkammer.

Sind sämtliche Mitglieder der jeweiligen Vertreterkammern einer Zivilkammer verhindert, sind die Mitglieder der der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung folgenden Zivilkammern in der Reihenfolge der Bezifferung - nach der Kammer mit der höchsten Bezifferung wird die Reihenfolge mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung fortgesetzt - zur Vertretung berufen. Die in Personalunion geführten Kammern gelten insoweit als eine Kammer, wobei für die Heranziehung zur Vertretung die Kammer mit der niedrigsten Bezifferung maßgebend ist.

## **b) Die Handelsrichter**

werden, sofern die Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich ist, durch die Handelsrichter der anderen Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge der Vertretungsregelung unter Ziff. II.B. dieses Geschäftsverteilungsplans vertreten.

Dabei werden die Handelsrichter der jeweiligen Vertreterkammer in alphabetischer Reihenfolge herangezogen.

## **c) Bei den Strafkammern / Strafvollstreckungskammern werden vertreten:**

die Beisitzer der 1. Strafkammer  
von den Mitgliedern der 2. Strafkammer,  
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern  
der 6. Strafkammer,

die Beisitzer der 2. Strafkammer / Strafvollstreckungskammer  
von den Mitgliedern der 5. Strafkammer,  
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern  
der 1. Strafkammer,

die Beisitzer der 3. Strafkammer  
von den Mitgliedern der 4. Strafkammer,  
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern  
der 2. Strafkammer,

die Beisitzer der 4. Strafkammer  
von den Mitgliedern der 3. Strafkammer,  
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern  
der 5. Strafkammer,

die Beisitzer der 5. Strafkammer  
von den Mitgliedern der 6. Strafkammer,  
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern  
der 4. Strafkammer,

die Beisitzer der 6. Strafkammer  
von den Mitgliedern der 1. Strafkammer,  
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern  
der 3. Strafkammer.

## **d)**

Sind bei einem Vertretungsfall bei den Strafkammern oder der 1. Strafvollstreckungskammer die zur Vertretung berufenen Mitglieder der Vertreterkammern ebenfalls verhindert, sind die Mitglieder folgender Zivilkammern unter Anwendung der Vertretungsregelung unter Ziffer 4 in regelmäßigem Wechsel zur Vertretung berufen:

<u>Strafkammer</u>	<u>Zivilkammer</u>
1.	a) 7. b) 2.
2.	a) 8. b) 1.
3.	a) 3. b) 6.
4.	a) 12. b) 4.
5.	a) 10. b) 11
6.	a) 13. b) 4.

Eigene Sitzungen, jedoch nicht Vertretungsfälle, in der Zivilkammer gehen vor. Die Richter der unter a) genannten Zivilkammern vertreten vor den Richtern der unter b) genannten Zivilkammern. Ist ein Richter danach in zwei Strafkammern gleichzeitig zur Vertretung berufen, geht die Strafkammer mit der niedrigeren Bezeichnung vor.

Sind sämtliche Mitglieder der jeweiligen Vertretungskammern einer Strafkammer verhindert, sind die Mitglieder der der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung folgenden Strafkammern in der Reihenfolge der Bezifferung - nach der Kammer mit der höchsten Bezifferung wird die Reihenfolge mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung fortgesetzt- zur Vertretung berufen.

**e)**

Sind sowohl der 1. als auch der 2. stellvertretenden Vorsitzende einer kleinen Strafkammer verhindert, sind die Vorsitzenden der der Kammer in der Bezifferung folgenden kleinen Strafkammern in der Reihenfolge der Bezifferung - nach der Kammer mit der höchsten Bezifferung wird die Reihenfolge mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung fortgesetzt - zur Vertretung berufen.

**7.**

Als Vertreter von Beisitzern, deren **plötzliche Verhinderung** der Präsident des Landgerichts feststellt, werden in folgender Reihenfolge vorgesehen:

<b>Montag</b>	1. Richterin am LG	Banke
	2. Richter am LG	Kuchler
<b>Dienstag</b>	1. Richterin am LG	Voßnacke
	2. Richterin am LG	Dr. Festerling
<b>Mittwoch</b>	1. Richterin am LG	Foos
	2. Richter am LG	Dr. Köhler
<b>Donnerstag</b>	1. Richter am LG	Schuh
	2. Richterin am LG	Paefgen
<b>Freitag</b>	1. Richter am LG	Sevenheck
	2. Richterin am LG	Dr. Ostkamp

**DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS**

Duisburg,     Dezember 2014

(Bender)

(J. Schwartz)

(Foos)

(Metzler)

(Reim)

(Posegga)

(Behrmann)

(Dr. Ostkamp)

(Dr. Frick)

## WEITERE ZUSTÄNDIGKEITEN

### 1.

Bei dem Landgericht Duisburg sind durch Erlass des Justizministers NRW

1 Wiedergutmachungskammer  
1 Wiedergutmachungsamt und  
1 Gnadenstelle

errichtet worden.

#### Wiedergutmachungskammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am LG	Kamphausen
stellv. Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG	Foos
Beisitzer:	Vorsitzender Richter am LG	Foos
	Vorsitzender Richter am LG	Collas
Stellv. Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Dr. Festerling

#### Wiedergutmachungsamt

Leiter:	Vors. Richter am LG	Metzler
stellv. Leiter:	Richter am LG	Kuchler

#### Gnadenstelle

	Staatsanwalt Richter am LG	Nottebohm Woermann
Ständige Vertreter:	Oberstaatsanwalt Richter am LG	Harden Sevenheck

**2.**  
**Durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts bearbeiten**  
**Justizverwaltungssachen:**

Vizepräsident des LG	Müller
Vorsitzende Richterin am LG	Balke
Richter am LG	Behrmann
Richter am LG	Kuchler
Richterin am AG	Muckelmann
Vorsitzende Richterin am LG	Kamphausen (Gleichstellungsbeauftragte)

Für die **Geschäftsprüfung der Notare** sind zuständig:

Richter am AG	Dr. Viefhues
Vorsitzender Richter am LG	Ulrich

**3.**  
**Zum Pressedezernenten ist bestellt:**

Richter am LG	Kuchler
Stellvertretender Pressedezernent: Richter am Landgericht	Behrmann

**Buchstabenverzeichnis**  
**für ab 01.01.2015 eingehende Sachen\***

	<b><u>Berufungs- und Be- schwerde- zivilkammer</u></b>	<b><u>große Strafkammer</u></b>	<b><u>kleine Strafkammer</u></b>
<b>A</b>	12	1	8
<b>B</b>	5	1	14
<b>C</b>	7	6	14
<b>D</b>	5	6	8
<b>E</b>	11	6	7
<b>F</b>	5	2	8
<b>G</b>	12	4	14
<b>H</b>	11	6	7
<b>I</b>	5	2	7
<b>J</b>	5	2	7
<b>K</b>	7	6	7
<b>L</b>	11	1	14
<b>M</b>	12	1	14
<b>N</b>	11	4	7
<b>O</b>	11	1	7
<b>P</b>	11	2	14
<b>Q</b>	12	4	8
<b>R</b>	12	6	14
<b>S</b>	7	1	8
<b>T</b>	11	2	7
<b>U</b>	12	2	8
<b>V</b>	12	1	7
<b>W</b>	11	1	7
<b>X</b>	12	1	7
<b>Y</b>	11	2	14
<b>Z</b>	5	2	7

\* ohne nach Sachgebieten oder im Turnus verteilte Sachen

## Sitzungspläne

### Zivilkammern

Saal	52	209	112	144	150	168	247	173	207	250	
<b>Montag</b>	(AG)	4.ZK	2.ZK	12.ZK	2.ZK	8.ZK	13. ZK	12. ZK	3.ZK	3.ZK	
<b>Dienstag</b>	(AG)	13.ZK		2.KfH	11.ZK	8.ZK	6.ZK	4.ZK	1.ZK	4.KfH	
<b>Mittwoch</b>	(AG)	2.ZK	3.ZK	3.KfH	6.KfH	6. ZK	10.ZK	8. ZK	5.KfH	11.ZK	
<b>Donners- tag</b>	(StVK )	13.ZK	12.ZK	1.KfH	11.ZK		8.ZK	1.ZK	5.ZK	4.ZK	
<b>Freitag</b>		1.ZK	7.ZK	10.ZK	10.Zk	6.ZK	6.ZK	12.Zk	2.ZK	2.KfH	10.ZK

**Straf- und Jugendkammern**  
**Säle 101, 162, 157, 179, 201, 256**  
**ab dem 01.01.2015**

Saal 179 vorrangig für Wirtschaftsstrafsachen

<b>Kammer</b>	<b>Montag</b>	<b>Dienstag</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>Freitag</b>
<b>1.</b>		<b>101</b>		<b>101</b>	
<b>2.</b>			<b>101</b>		<b>101</b>
<b>3.</b>	<b>157</b>	<b>157</b>	<b>157</b>	<b>157</b>	<b>157</b>
<b>3.</b> als gr.Jugendk.	<b>157</b>	<b>157</b>	<b>157</b>	<b>157</b>	<b>157</b>
<b>4.</b>	<b>179</b>	<b>179</b>	<b>179</b>	<b>179</b>	<b>179</b>
<b>4.</b> als gr.Jugendk.	<b>179</b>	<b>179</b>	<b>179</b>	<b>179</b>	<b>179</b>
<b>5.</b>		<b>201</b>		<b>201</b>	
<b>6.</b>			<b>201</b>		<b>201</b>
<b>7.</b>		<b>256</b>		<b>256</b>	
<b>8.</b>			<b>162</b>		<b>162</b>
<b>8.</b> als kl.Jugendk.			<b>162</b>		<b>162</b>
<b>9.</b>	<b>179</b>				
<b>14.</b>			<b>256</b>		<b>256</b>

Saal	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<b>101</b>		1.	2.	1.	2.
<b>157</b>	3.	3.	3.	3.	3.
<b>201</b>		5.	6.	5.	6.
<b>256</b>		7.	14.	7.	14.
<b>162</b>		10.	8.	10.	8.
<b>179</b>	4., 9.	4.	4.	4.	4.

Bezeichnung der Strafkammern	Vorsitzender
1. Strafkammer	Kuhn
2. Strafkammer	Dr. Winter
3. Strafkammer	Metzler
4. Strafkammer	Dr. Luge
9. Strafkammer	
5. Strafkammer	Schwartz
6. Strafkammer	Plein
7. Strafkammer	Collas
8. Strafkammer	Bracun
14. Strafkammer	Hochgürtel